



6 – VgV – TNW Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO

Vorhaben:	Hochwasserschadensbeseitigung
Leistung:	Vermessungsleistungen Rahmenvereinbarung
Ausschreibungsart:	VgV – Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer:	HWSB21_AL_RV_V007

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden die von Ihnen übermittelten Daten gespeichert und verarbeitet. Dies gilt zum einen hinsichtlich unternehmensbezogener Daten, aber auch für im Rahmen der Angebotsabgabe geforderte personenbezogene Daten, die in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) (im Folgenden kurz: DS-GVO) fallen.

1 Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen	Stadt Altena vertreten durch den Bürgermeister Herrn Guido Thal Lüdenscheider Straße 22 58762 Altena (Westf.)
Kontaktdaten der/ des Datenschutzbeauftragten	Behördliche Datenschutzbeauftragte Der Bürgermeister Lüdenscheider Straße 22 58762 Altena (Westf.) E-Mail: datenschutz@altena.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO und §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Ihre Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Angaben zu den personenbezogenen Daten	Es werden die Daten verarbeitet und genutzt, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Diese sind insbesondere: – Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und – Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),



	– Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und – Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen bzw. § 8 Abs. 4 Vergabeverordnung sowie ggfs. nach der europäischen Haushaltsverordnung. Soweit es sich um eine geförderte Maßnahme handelt, können abweichende Aufbewahrungsfristen im Zuwendungsbescheid enthalten sein.
Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn der Bieter/die Bietergemeinschaft dem zustimmt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach § 6 Absatz 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro netto bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind, sofern keine vergaberechtlichen Ausnahmen bestehen. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Daneben können Auftraggeber gem. Absatz 2 Nummer 1 bei der Registerbehörde auch unterhalb der Wertgrenzen nach Absatz 1 abfragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt. Nach Absatz 2 Nummer 2 kann sie im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs abfragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will. Die Registerbehörde übermittelt gem. Absatz 3 dem abfragenden Auftraggeber die im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten über das Unternehmen, das in der Abfrage benannt ist. Die Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister dürfen gem. Absatz 4 nur den Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind. Auftraggeber können gem. Absatz 6 von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Auftraggeber für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln. Die übermittelten



Daten sind gem. Absatz 7 vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur für Vergabeentscheidungen genutzt werden. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung (VgV) unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Vergabeverordnung (VgV) werden spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.



	Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich zur Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens externer Berater bedienen, die ihn beispielsweise in technischen oder rechtlichen Angelegenheiten beraten. Näheres hierzu im Folgenden unter Ziff. 3.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DS-GVO i. V. m. §§ 12-14 des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW): Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bezüglich des Umfangs des Auskunftsrechts wird auf Art. 15 Abs. 1 DS-GVO verwiesen. Recht auf Berichtigung Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können – auch mittels einer ergänzenden Erklärung - vervollständigt werden. Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber ist allerdings nur unter den in Art. 17 Abs. 1 lit. a) bis f) DS-GVO zur unverzüglichen Löschung verpflichtet und auch nur dann, soweit die Verarbeitung nicht erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO vorliegen. Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO), sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens). Recht auf Widerruf Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten



Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Frau Bettina Gayk Kavalleriestraße 2 bis 4 40213 Düsseldorf Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist (Art. 77 DSGVO).
--	--

2 Übermittlung personenbezogener Daten der angestellten Mitarbeiter

Soweit mit Angebotsabgabe auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Bieters/der Bietergemeinschaft übermittelt werden, geht der Auftraggeber bis zur Mitteilung des Gegenteils von folgendem aus:

- Der Bieter hat die betroffenen Mitarbeiter über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten informiert; und
- Die entsprechenden Mitarbeiter sind mit der Weitergabe und der damit verbundenen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

Insoweit ist der Bieter/die Bietergemeinschaft bei Übermittlung personenbezogener Daten seiner angestellten Mitarbeiter dafür verantwortlich, dass die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Innenverhältnis zu seinen Arbeitnehmern eingehalten und gewahrt sind.

3 Prüfung und Wertung der Angebote durch beauftragte Dritte (sog. Auftragsverarbeiter)

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

4 Benennung der Referenzgeber

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden Referenzen des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft abgefragt, bei denen auch der Auftraggeber zu benennen ist. Es wird darum gebeten, insbesondere in der beizufügenden Referenzbeschreibung auf die Nennung eines konkreten Ansprechpartners aus datenschutzrechtlichen Gründen zu verzichten.



5 Folgen bei Nichtabgabe der geforderten Angaben/ Widerruf der Verarbeitungseinwilligung

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Unabhängig davon, ob es sich um unternehmensbezogene oder persönliche Daten handelt. Falls die geforderten Angaben nicht gemacht werden, kann bzw. muss das Angebot – was in Abhängigkeit von den vergaberechtlich im konkreten Verfahren zu beachtenden und anzuwendenden Vorschriften zu erfolgen hat – vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Soweit personenbezogene Daten Gegenstand wertungsrelevanter Angaben sind, kann im Falle eines Widerrufs keine Wertung erfolgen, da wertungsrelevante Unterlagen und Erklärungen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten und unter Anwendung vergaberechtlicher Rechtsprechung nicht nachgefordert werden dürfen.

6 Keine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) DS-GVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt. Dort ist zum Schutze der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und §§ 5, 8 Vergabeverordnung (VgV)).